Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Templin

incl. 1. Änderung vom 11.05.2010 und 2.Änderung vom 5.10.2011

Präambel

Die Werbesatzung wird zum Schutz des Stadtbildes in Templin erlassen. Ziel ist es, das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen im Stadtraum mit den gestalterischen Ansprüchen an ein gepflegtes Stadtbild in Einklang zu bringen. Insbesondere vorwiegend durch Wohnnutzung geprägte Gebiete sollen in ihrer Funktion als Wohn- und Erholungsorte geschützt und weitgehend von Werbeanlagen freigehalten werden.

Werbeanlagen sollen sich in Anordnung, Maßstab, Werkstoff, Form, Farbe und Lichtwirkung in den architektonischen Aufbau der baulichen Anlage bzw. in das Stadtbild einfügen. Sie sind möglichst so zu gestalten, dass die gestalterischen Gliederungselemente eines Gebäudes, wie Dachtraufe, Dachfirst, Fenster- und Türöffnungen, Balkone, Gesimse, Erker, Pfeiler und Bauornamente nicht negativ beeinträchtigt werden. Es ist darauf zu achten, dass der architektonische Gesamtzusammenhang der Fassade über alle Stockwerke gewahrt bleibt.

Werbeanlagen sollen so ausgeführt werden, dass sie an Fassaden nicht als hauptsächliche, sondern integrierte Bestandteile erscheinen.

Gesetzliche Grundlage

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08 S. 226) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 29. 04. 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Gestaltung von Werbeanlagen, die neu errichtet oder geändert werden und vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.

(2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind Werbeanlagen im Sinne von § 9 Abs. 1 BbgBO in Verbindung mit § 9 Abs. 3 BbgBO.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für baugenehmigungsfreie Werbeanlagen gemäß § 55 Abs. 8 BbgBO.

(5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen von den zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen, die anlässlich von öffentlichen Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.

(6) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Veranstaltungen aus Anlass von Höhepunkten des politischen, kulturellen, kirchlichen, sportlichen und gesellschaftlichen Lebens, die nicht öfter als zwei Mal im Jahr stattfinden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in § 2 Abs. 2 genannten Zonen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils mit Ausnahme des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Stadtkern“ der Stadt Templin.

(2) Der Geltungsbereich gliedert sich in die folgenden Zonen:

• Zone I „Hauptverkehrsstraßen“

umfasst die Hauptverkehrsstraßen Zehdenicker Straße, Bahnhofstraße, Prokopiusstraße, Friedrich-Engels-Straße, August- Bebel-Straße und Prenzlauer Allee (B 109), Lychener Straße (L 23), Vietmannsdorfer Straße (L 216), Dargersdorfer Straße, Heinestraße, Robert-Koch-Straße und Obere Mühlenstraße sowie die Bereiche der angrenzenden Flurstücke, die sich in einem Bereich von 50 m Tiefe, gemessen von der Straßenmitte, befinden und die Bereiche der integrierten Versorgungsstandorte in der Dargersdorfer Straße/Rosa-Luxemburg-Straße und der Lychener Straße (Stadtcenter sowie der Bereich am Ortsausgang in Richtung Lychen). Die Regelungen der Zone I gelten prioritär auch für die angrenzenden Flurstücke in einem Bereich von 50 m Tiefe, die sich in Zone II oder Zone III befinden.

• Zone II „Gewerbe“

umfasst das Gewerbegebiet „Gewerbepark Süd“ sowie den vorwiegend gewerblich genutzten Bereich am Ortseingang in der Zehdenicker Straße.

• Zone III: „Wohnen und Erholung“

umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich der Satzung, mit Ausnahme der Gebiete, die sich in Zone I oder II befinden. Die Gebiete sind durch ihre vorrangige Wohn- oder Erholungsfunktion geprägt.

Der Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Verhältnis zu Bebauungsplänen

(1) In Bebauungsplänen können von dieser Satzung abweichende Festsetzungen über die Gestaltung von Werbeanlagen getroffen werden.

§ 4
Besondere Erlaubnispflicht

(1) Gemäß § 81 (1) Nr. 2 und 3 i. V. m. § 81 (1) Nr. 4 der BbgBO besteht eine besondere Erlaubnispflicht für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen. Das gilt nicht für Werbeanlagen, die auf Gewerbe und Beruf hinweisen, flach an der Wand anliegen und eine Größe von 0,1 m² je Schild nicht überschreiten.

(2) Werbeanlagen an Gebäuden, baulichen Anlagen oder auf Flächen, die dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) unterliegen, benötigen zusätzlich eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BbgDSchG.

§ 4 a
Genehmigungsfiktion

Für die Genehmigungen nach § 4 (1) findet § 42 a (VwVfG) in Verbindung mit § 1 (VwVfGBbg) Anwendung.

§ 4 b

Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner (EAPBbg)

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) in der jeweils geltenden Fassung sowie die §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 5

Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen umfassen neben der Werbebotschaft auch den Rahmen bzw. die Tragschürze und die Unterkonstruktion.

§ 6

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen müssen von den äußeren Gebäudekanten und anderen Werbeanlagen am Gebäude einen Abstand von mindestens 20 cm und von Gesimsen einen Abstand von mindestens 10 cm haben. Bei Eckgeschäften in Zone I und II, deren Schaufenster und/oder Kundeneingänge zu zwei oder mehreren Gebäudeseiten orientiert sind, können Werbeanlagen ausnahmsweise ohne Einhaltung von Abständen zu den Gebäudekanten um die Gebäudeecke geführt werden.

(2) Schaufensterscheiben, Fensterscheiben in Türen und sonstige Fensterscheiben dürfen nur zu maximal einem Drittel der Glasflächen mit Werbeanlagen beklebt, beschichtet oder übermalt werden.

(3) Die Verwendung von Leuchtfarben (insbesondere die Farbtöne RAL 1016, RAL 1026, RAL 2005, RAL 2007, RAL 3024, RAL 3026 und RAL 5015 der RAL-Farbsystem-Classic-Farbtabelle ist unzulässig. Abweichungen hiervon können genehmigt werden, wenn

1. sich die Farbe der Werbeanlage in die Gestaltung der baulichen Anlage bzw. in das Ortsbild einfügt,
2. es sich um untergeordnete Teile der Werbeanlage handelt (max. 20 %) oder
3. es sich um registrierte Firmen- bzw. Markenzeichen handelt.

(4) Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht, wie Laufschriften, rhythmische An- und Ausschaltungen und Werbeanlagen mit wechselnden Farben sind unzulässig.

(5) Das technische Zubehör für Lichtwerbung, insbesondere die Kabelführung, ist nicht sichtbar anzubringen. Ist dies nachweislich nicht möglich, muss es einen dem Untergrundentsprechenden Farbanstrich erhalten.

(6) Werbeanlagen mit akustischer Wirkung sind unzulässig.

(7) Werbeanlagen sind unzulässig:

1. an Balkonen, Erkern, Gesimsen, Außentreppen und Satellitenanlagen,
2. an Fensterläden, Markisen und Jalousien,
3. an Garagen und sonstigen Nebenanlagen sowie
4. an Bäumen, Böschungen, Felsen, Gebüschen und Uferbefestigungen.

(8) An Einfriedungen sind nur Werbeanlagen, die auf Gewerbe oder Beruf hinweisen und eine Größe von jeweils 0,1 m² nicht überschreiten, zulässig. Ebenfalls zulässig sind Bauschilder und Hinweise auf ausführende Baufirmen an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen und Baugerüsten.

(9) Das Bekleben von Außenwänden mit Zettel- und Bogenanschlägen ist unzulässig. Sie sind nur an den für Anschlag genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen zulässig.

§ 7
Besondere Anforderungen an Werbeanlagen in Zone I „Hauptverkehrsstraßen“

(1) Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig. Abweichungen können genehmigt werden, wenn die Stätte der Leistung nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar ist.

(2) Je Geschäft oder Betrieb ist eine horizontale bzw. vertikale Werbeanlage oder ein Ausleger je Gebäudeseite zulässig. Soweit sich nur ein Geschäft oder Betrieb in der baulichen Anlage befindet, sind eine horizontale bzw. vertikale Werbeanlage und ein Ausleger je Gebäudeseite zulässig. Werbeanlagen, die auf Gewerbe oder Beruf hinweisen, eine Größe von je 0,1 m² nicht überschreiten und flach an der Fassade angebracht sind, sind unabhängig von sonstigen Werbeanlagen zulässig.

(3) Werbeanlagen dürfen nicht mehr als zwei Drittel der Breite der Gebäudeseite, an der die Werbeanlagen angebracht sind, einnehmen. Die horizontale Ausdehnung an einer Gebäudeseite darf jedoch höchstens 7,0 m betragen, unabhängig von der Anzahl verschiedener Werbeanlagen an einem Gebäude. Die Tiefe von Werbeanlagen an Gebäuden darf höchstens 20 cm betragen. Horizontale Werbeanlagen an Gebäuden dürfen eine Höhe von jeweils 1,0 m nicht überschreiten. Vertikale Werbeanlagen an Gebäuden dürfen eine Höhe von jeweils 1,5 m nicht überschreiten.

(4) Werbeanlagen dürfen nicht oberhalb der Fensterbrüstungshöhe des ersten Obergeschosses angebracht werden. Die Fensterflächen der Obergeschosse dürfen nicht für Werbezwecke verwendet werden. Bei eingeschossigen Gebäuden dürfen Werbeanlagen nicht oberhalb der Traufhöhe angebracht werden. Ausnahmsweise können Werbeanlagen auch oberhalb der Fensterbrüstungshöhe des ersten Obergeschosses bzw. bei eingeschossigen Gebäuden auch oberhalb der Traufhöhe angebracht werden.

(5) Je Geschäft oder Betrieb kann eine freistehende Werbeanlage auf dem Grundstück aufgestellt werden, sofern sie die Größe von 2,0 m² nicht überschreitet und hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird. Gibt es eine Einfriedung, so muss zu dieser ein Abstand von mindestens 10 cm eingehalten werden. Die Tiefe der Werbeanlage darf höchstens 30 cm betragen. Die Höhe der Werbeanlage einschließlich Konstruktion darf 3,0 m nicht überschreiten. Die Werbeanlage darf nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.

(6) Bei zwei oder mehr unterschiedlichen Nutzungen in einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex ist eine Sammelwerbeanlage mit einer Größe von höchstens 2,0 m² auf dem Grundstück zulässig, sofern sie hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird. Gibt es eine Einfriedung, so muss zu dieser ein Abstand von mindestens 10 cm eingehalten werden. Die Tiefe der Sammelwerbeanlage darf höchstens 30 cm betragen. Sie darf eine Höhe von 3,0 m nicht überschreiten. Die Sammelwerbeanlage darf nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.

(7) Fahnenwerbung an Masten ist zulässig, sofern die Fahne nicht größer als 2,0 m² ist und nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragt. Ein Betrieb darf eine Fahnenwerbeanlage nur errichten, wenn er auf eine sonstige freistehende Werbeanlage gemäß § 7 Abs. 5 dieser Satzung verzichtet. Der Fahnenmast darf

eine Höhe von 6,0 m nicht überschreiten. Die Höhe der Unterkante der Fahne (lichte Höhe) darf nicht weniger als 2,5 m betragen. Je 100,0 m Grundstücksgrenze darf eine Fahnenwerbeanlage auf dem Grundstück errichtet werden, höchstens jedoch drei Fahnenwerbeanlagen auf einem Grundstück.

(8) Ausleger müssen rechtwinklig zur Fassade angebracht werden. Die beiden Ansichtsflächen des Auslegers dürfen jeweils höchstens 0,8 m² betragen. Mit Konstruktion darf der Ausleger höchstens 1,0 min den Straßenraum hineinragen. Die Tiefe des Auslegers darf höchstens 30 cm betragen. Die lichte Durchgangshöhe darf zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nicht weniger als 2,5 m betragen.

§ 8
Besondere Anforderungen an Werbeanlagen in Zone II „Gewerbe“

(1) Werbung ist auf dem gesamten Grundstück zulässig.

(2) Je Geschäft oder Betrieb sind eine horizontale bzw. vertikale Werbeanlage und ein Ausleger je Gebäudeseite zulässig. Werbeanlagen, die auf Gewerbe oder Beruf hinweisen, eine Größe von jeweils 0,1 m² nicht überschreiten und flach an der Fassade angebracht sind, sind unabhängig von sonstigen Werbeanlagen zulässig.

(3) Eine Werbeanlage an einem Gebäude darf die Größe von 9,0 m² nicht überschreiten. Die Tiefe der Werbeanlage darf höchstens 30 cm betragen.

(4) Je Geschäft oder Betrieb kann eine freistehende Werbeanlage auf dem Grundstück aufgestellt werden, sofern sie die Größe von 9,0 m² nicht überschreitet und hinter der wird, sie die Größe von 1,0 m² nicht überschreitet und sie hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird. Gibt es eine Einfriedung, so muss zu dieser ein Abstand von mindestens 10 cm eingehalten werden. Die Tiefe der Werbeanlage darf höchstens 20 cm betragen. Die Höhe der Werbeanlage einschließlich Konstruktion darf 2,0 m nicht überschreiten. Die Werbeanlage darf nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.

(5) Bei zwei oder mehr unterschiedlichen Nutzungen in einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex ist eine Sammelwerbeanlage für Werbeanlagen, die auf Gewerbe oder Beruf hinweisen, auf dem Grundstück zulässig, sofern sie hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird. Gibt es eine Einfriedung, so muss zu dieser ein Abstand von mindestens 10 cm eingehalten werden. Es sind Hinweistafeln mit einer Größe von m² zu verwenden. Die Tiefe der Sammelwerbeanlage darf höchstens 20 cm betragen. Sie darf eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten. Die Sammelwerbeanlage darf nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.

(6) Fahnenwerbung an Masten ist zulässig, sofern die Fahne nicht größer als 2,0 m² ist und nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragt. Der Fahnenmast darf eine Höhe von 6,0 m nicht überschreiten. Die lichte Höhe darf zur

Gewährleistung der Verkehrssicherheit nicht weniger als 2,5 m betragen. Die zulässige Anzahl von Fahnenwerbeanlagen auf einem Grundstück richtet sich nach der Länge der straßenseitigen Grundstücksgrenze. Je 100,0 m Grundstücksgrenze darf eine Fahnenwerbeanlage auf dem Grundstück errichtet werden, höchstens jedoch vier Fahnenwerbeanlagen auf einem Grundstück.

(7) Ausleger müssen rechtwinklig zur Fassade angebracht werden. Die beiden Ansichtsflächen des Auslegers dürfen jeweils höchstens 1,0 m² betragen. Mit Konstruktion darf der Ausleger höchstens 1,2 m in den Straßenraum hineinragen. Die Tiefe des Auslegers darf höchstens 30 cm betragen. Die lichte Durchgangshöhe darf zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nicht weniger als 2,5 m betragen.

§ 9

Besondere Anforderungen an Werbeanlagen in Zone III „Wohnen und Erholung“

(1) Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig. Abweichungen können genehmigt werden, wenn die Stätte der Leistung nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar ist.

(2) Je Geschäft oder Betrieb ist eine horizontale oder vertikale Werbeanlage an der Gebäudeseite, in der sich der Eingangsbereich befindet, zulässig. Werbeanlagen, die auf Beruf hinweisen, eine Größe von jeweils 0,1 m² nicht überschreiten und flach an der Fassade angebracht sind, sind unabhängig von sonstigen Werbeanlagen zulässig.

(3) Eine Werbeanlage an einem Gebäude darf die Größe von 1,0 m² nicht überschreiten. Die Tiefe der Werbeanlage darf höchstens 20 cm betragen. Horizontale Werbeanlagen an Gebäuden dürfen eine Höhe von jeweils 0,8 m nicht überschreiten. Vertikale Werbeanlagen an Gebäuden dürfen eine Höhe von jeweils 1,3 m nicht überschreiten. Die Oberkante einer vertikalen Werbeanlage darf nicht höher als die Oberkante der benachbarten Erdgeschossfenster des gleichen Gebäudes angebracht werden.

(4) Werbeanlagen dürfen nicht oberhalb der Fensterbrüstungshöhe des ersten Obergeschosses angebracht werden. Die Fensterflächen der Obergeschosse dürfen nicht für Werbezwecke verwendet werden. Bei eingeschossigen Gebäuden dürfen Werbeanlagen nicht oberhalb der Traufhöhe angebracht werden.

(5) Je Geschäft oder Betrieb kann eine freistehende Werbeanlage auf dem Grundstück aufgestellt werden, sofern auf eine Werbeanlage an der baulichen Anlage verzichtet wird, sie die Größe von 1,0 m² nicht überschreitet und sie hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird. Gibt es eine Einfriedung, so muss zu dieser ein Abstand von mindestens 10 cm eingehalten werden. Die Tiefe der Werbeanlage darf höchstens 20 cm betragen. Die Höhe der Werbeanlage einschließlich Konstruktion darf 2,0 m nicht überschreiten. Die Werbeanlage darf nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.

(6) Bei zwei oder mehr unterschiedlichen Nutzungen in einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex ist eine Sammelwerbeanlage für Werbeanlagen, die auf Gewerbe oder Beruf hinweisen, auf dem Grundstück zulässig, sofern sie hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird. Gibt es eine Einfriedung, so muss zu dieser ein Abstand von mindestens 10 cm eingehalten werden. Es sind Hinweistafeln mit einer Größe von m² zu verwenden. Die Tiefe der Sammelwerbeanlage darf höchstens 20 cm betragen. Sie darf eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten. Die Sammelwerbeanlage darf nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.

(7) Unzulässig sind:

1. Fahnenwerbeanlagen,
2. Ausleger,
3. Lichtwerbung sowie
4. Werbeanlagen an Brandwänden.

§ 10

Beseitigung von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum, die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung nach genutzt werden, sind einschließlich ihrer Befestigung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vom Träger der Werbeanlage zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 11

Bestehende Werbeanlagen

(1) Für bestehende Werbeanlagen, die rechtmäßig vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet oder angebracht wurden, gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit Ausnahme des § 10 erst bei Änderung oder Erneuerung der Werbeanlage.

(2) Bestehende Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum unterliegen den Bestimmungen des § 10 dieser Satzung.

§ 12

Abweichungen

(1) Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung können auf begründeten schriftlichen Antrag zugelassen werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 baugenehmigungsfreie Werbeanlagen ohne Erlaubnis errichtet,
2. § 6 Abs. 1 Werbeanlagen an einem Gebäude anbringt ohne die genannte Mindestabstände zu den äußeren Gebäudekanten, anderen Werbeanlagen und Gesimsen einzuhalten,
3. § 6 Abs. 2 die Glasflächen von Schaufensterscheiben, Fensterscheiben in Türen und sonstige Fensterscheiben zu mehr als einem Drittel mit Werbeanlagen beklebt, beschichtet oder übermalt,
4. § 6 Abs. 3 Leuchtfarben bei der Gestaltung von Werbeanlagen verwendet,
5. § 6 Abs. 4 Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht oder wechselnden Farben errichtet,
6. § 6 Abs. 6 Werbeanlagen mit akustischer Wirkung errichtet,
7. § 6 Abs. 7 Werbeanlagen an Balkonen, Erkern, Gesimsen, Außentreppen, Satellitenanlagen, Fensterläden, Markisen, Jalousien, Garagen, sonstigen Nebenanlagen, Bäumen, Böschungen, Felsen, Gebüschen sowie Uferbefestigungen errichtet,
8. § 6 Abs. 8 Werbeanlagen an Einfriedungen anbringt,
9. § 6 Abs. 9 Zettel- und Bogenanschläge an nicht für Anschlag genehmigte Säulen, Tafeln und Flächen anbringt,
10. § 7 Abs. 1 Werbeanlagen nicht an der Stätte der Leistung errichtet,

11. § 7 Abs. 2 die maximal zulässige Anzahl von Werbeanlagen an einem Gebäude überschreitet,

12. § 7 Abs. 3 eine Werbeanlage an einem Gebäude anbringt, die mehr als zwei Drittel der Länge der Gebäudeseite einnimmt oder breiter als 7,0 m ist, Werbeanlagen an Gebäuden anbringt, die eine Tiefe von mehr als 20 cm haben, horizontale Werbeanlagen, die die Höhe von 1,0 m überschreiten sowie vertikale Werbeanlagen, die eine Höhe von 1,5 m überschreiten, 13. § 7 Abs. 4 Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstungshöhe des ersten Obergeschosses anbringt oder Werbeanlagen an einem eingeschossigen Gebäude oberhalb der Traufhöhe anbringt,

13. § 7 Abs. 5 eine freistehende Werbeanlage errichtet, die die Größe von 2,0 m² überschreitet, nicht hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird, einen Abstand zur Einfriedung von weniger als 10 cm hat, eine Tiefe von 30 cm überschreitet, die maximal zulässige Höhe von 3,0 m nicht einhält oder in den öffentlichen Straßenraum hineinragt,

14. § 7 Abs. 6 eine Sammelwerbeanlage errichtet, die die Größe von 2,0 m² überschreitet, nicht hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird, einen Abstand zur Einfriedung von weniger als 10 cm hat, eine Tiefe von 30 cm überschreitet, die maximal zulässige Höhe von 3,0 m nicht einhält oder in den öffentlichen Straßenraum hineinragt,

15. § 7 Abs. 7 eine Fahnenwerbeanlage errichtet, deren Fahne die maximal zulässige Größe von 2,0 m² überschreitet oder in den öffentlichen Straßenraum hineinragt, deren Fahnenmast eine Höhe von 6,0 m überschreitet, die Höhe der Unterkante der Fahne weniger als 2,5 m beträgt, mehr als drei Fahnenwerbeanlagen auf seinem Grundstück errichtet, eine Fahnenwerbeanlage errichtet, obwohl es bereits auf dem Grundstück eine sonstige freistehende Werbeanlage gibt, je 100,0 m Grundstücksgrenze mehr als eine Fahnenwerbeanlage aufstellt,

16. § 7 Abs. 8 Ausleger nicht rechtwinklig zur Fassade anbringt, Ausleger errichtet, deren Ansichtsflächen 0,8 m² überschreiten, tiefer als 30 cm sind, mehr als 1,0 m in den Straßenraum hineinragen, mit eine lichte Durchgangshöhe von weniger als 2,5 m errichten,

17. § 8 Abs. 2 die maximal zulässige Anzahl von Werbeanlagen an einem Gebäude überschreitet,

18. § 8 Abs. 3 eine Werbeanlage an einem Gebäude anbringt, die größer als 9,0 m² ist oder Werbeanlagen an Gebäuden anbringt, die eine Tiefe von mehr als 30 cm haben,

19. § 8 Abs. 4 eine freistehende Werbeanlage errichtet, die die Größe von 9,0 m² nicht hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird, einen Abstand zur Einfriedung von weniger als 10 cm hat, eine Tiefe von 50 cm überschreitet, die

maximal zulässige Höhe von 5,5 m nicht einhält oder in den öffentlichen Straßenraum hineinragt,

20. § 8 Abs. 5 eine Sammelwerbeanlage errichtet, die die Größe von 9,0 m² überschreitet, nicht hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird, einen Abstand zur Einfriedung von weniger als 10 cm hat, eine Tiefe von 50 cm überschreitet, die maximal zulässige Höhe von 5,5 m nicht einhält oder in den öffentlichen Straßenraum hineinragt,

21. § 8 Abs. 6 eine Fahnenwerbeanlage errichtet, deren Fahne die maximal zulässige Größe von 2,0 m² überschreitet oder in den öffentlichen Straßenraum hineinragt, deren Fahnenmast eine Höhe von 6,0 m überschreitet, die Höhe der Unterkante der Fahne weniger als 2,5 m beträgt, mehr als vier Fahnenwerbeanlagen auf seinem Grundstück errichtet, je 100,0 m Grundstücksgrenze mehr als eine Fahnenwerbeanlage aufstellt,

22. § 8 Abs. 7 Ausleger nicht rechtwinklig zur Fassade anbringt, Ausleger errichtet, deren Ansichtsflächen 1,0 m² überschreiten, tiefer als 30 cm sind, mehr als 1,2 m in den Straßenraum hineinragen, mit eine lichte Durchgangshöhe von weniger als 2,5 m errichten,

23. § 9 Abs. 1 Werbeanlagen nicht an der Stätte der Leistung errichtet,

24. § 9 Abs. 2 die maximal zulässige Anzahl von Werbeanlagen an einem Gebäude überschreitet,

25. § 9 Abs. 3 eine Werbeanlage an einem Gebäude anbringt, die größer als 1,0 m² ist, Werbeanlagen an Gebäuden anbringt, die eine Tiefe von mehr als 20 cm haben, horizontale Werbeanlagen, die die Höhe von 0,8 m überschreiten sowie vertikale Werbeanlagen, die eine Höhe von 1,3 m überschreiten, vertikale Werbeanlagen anbringt, die höher sind als die Oberkante der benachbarten Erdgeschossfenster des gleichen Gebäudes,

26. § 9 Abs. 4 Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstungshöhe des ersten Obergeschosses anbringt oder Werbeanlagen an einem eingeschossigen Gebäude oberhalb der Traufhöhe anbringt,

27. § 9 Abs. 5 eine freistehende Werbeanlage errichtet, die die Größe von 1,0 m² überschreitet, nicht hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird, einen Abstand zur Einfriedung von weniger als 10 cm hat, eine Tiefe von 20 cm überschreitet, die maximal zulässige Höhe von 2,0 m nicht einhält oder in den öffentlichen Straßenraum hineinragt, eine freistehende Werbeanlage errichtet ohne auf das Anbringen einer Werbeanlage am Gebäude zu verzichten,

28. § 9 Abs. 6 eine Sammelwerbeanlage errichtet, die die Größe von 1,0 m² überschreitet, nicht hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird, einen Abstand zur Einfriedung von weniger als 10 cm hat, eine Tiefe von 20 cm überschreitet, die maximal zulässige Höhe von 2,0 m nicht einhält oder in den

öffentlichen Straßenraum hineinragt, Hinweistafeln verwendet, die größer als 0,1 m² sind,

29. § 9 Abs. 7 Fahnenwerbeanlagen, Ausleger, Lichtwerbung oder Werbeanlagen an Brandwänden errichtet,

30. § 10 Abs. 1 Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum, die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung dienen, nicht entfernt verstößt, kann gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro belegt werden.

(2) Ordnungswidrig errichtete oder angebrachte Werbeanlagen sind vom Träger der Werbeanlage zu entfernen.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist gemäß § 3 Abs. 2 BbgKverf der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 25.05.2009

Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Templin i. d. F. vom 11.02.2009 „Werbesatzung“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gleichzeitig wird die „Gestaltungssatzung für Werbeanlagen in der Stadt Templin“ vom 28. 01. 1995 aufgehoben.

Die Satzung kann in der Stadtverwaltung Templin, Bauverwaltung – Zimmer 224 – Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Templin, den 26.05.2009

für die Stadt Templin

Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister

Satzung über die Gestaltung der Werbeanlagen in der Stadt Templin

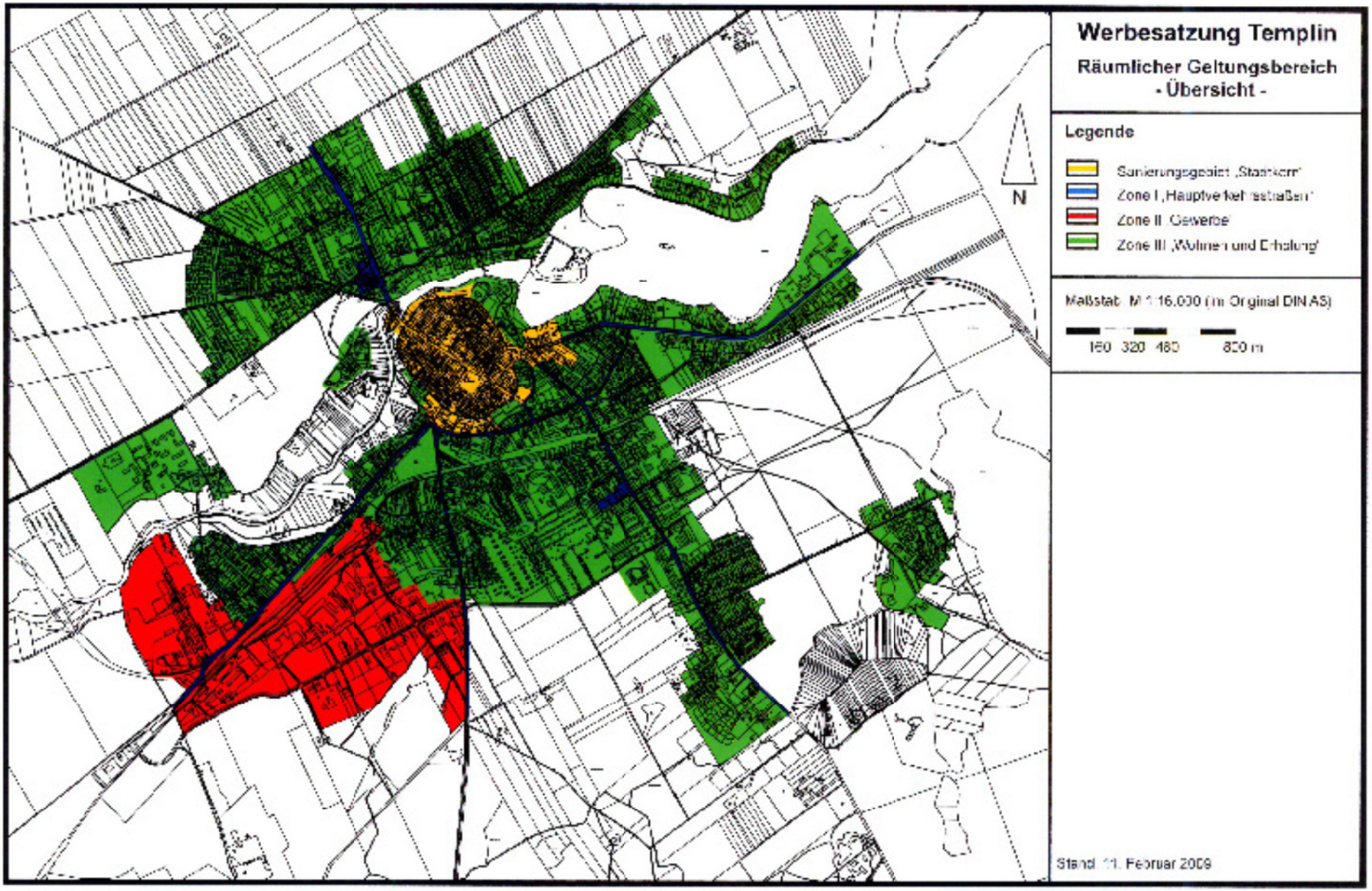

Anlage 2: Die insbesondere unzulässigen Farbtöne der RAL-Farbtabelle nach dem RAL-Farbsystem Classic gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung

Nummer	Farbmuster	Name
RAL 1016		Schwefelgelb
RAL 1026		Leuchtgelb
RAL 2005		Leuchtorange
RAL 2007		Leuchthellorange
RAL 3024		Leuchtrot
RAL 3026		Leuchthellrot
RAL 5015		Himmelblau

Anlage 1
Ortsausgang Richtung Lychen
Bereich geänderte Satzung
Lychener Straße
Lychener Straße
L 23
Parisiusstraße
Parisiuss
Neuer Ring
Neuer Ring
Neuer Ring
Neuer Weg
Plantage